Strategie für die Organe, Ämter, Einrichtungen und Agenturen der Union zur Einhaltung des "Schrems II"-Urteils

29. Oktober 2020

1 | P a g e

**Zusammenfassung**

Der EDSB hat diese Strategie im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-311/18, bekannt als "**Schrems II"** (das "Urteil"), herausgegeben. Das Urteil betrifft die Entscheidung 2010/87/EG der Europäischen Kommission über Standardvertragsklauseln ("SCC") für Übermittlungen in Drittländer und insbesondere das in den Vereinigten Staaten gewährleistete Schutzniveau (Privacy Shield).

Die vorliegende **Strategie zielt darauf ab, die Einhaltung des Urteils durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union (EUI) zu gewährleisten und zu überwachen. Das Dokument befasst sich sowohl mit kurz- als auch mit mittelfristigen Maßnahmen für die EUI und den EDSB.** Ziel ist es, sicherzustellen, dass **laufende und künftige** internationale Übermittlungen mit der EU-Grundrechtecharta sowie mit den geltenden EU-Datenschutzvorschriften, insbesondere mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 ("die Verordnung"), in der Auslegung des Urteils in Einklang stehen. Die Strategie baut auf der **Zusammenarbeit** und **Rechenschaftspflicht** der für die Verarbeitung Verantwortlichen auf, um diese Einhaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass das in der EU angewandte, im Wesentlichen gleichwertige Schutzniveau gewährleistet ist, wenn EUI personenbezogene Daten in Länder außerhalb des EWR übermitteln.

Der EDSB ermittelte als **vorrangiges Kriterium** die Übermittlung von Daten, die **von den EU-Organen oder in ihrem Namen im Rahmen von Verträgen von für die Verarbeitung Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter und/oder von Aufträgen von Auftragsverarbeitern an Unterauftragsverarbeiter durchgeführt werden, insbesondere in Richtung der Vereinigten Staaten**. Es wurde **ein Aktionsplan** zur Straffung der Einhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen entwickelt, wobei zwischen **kurzfristigen und mittelfristigen Einhaltungsmaßnahmen** unterschieden wurde**.**

**Als kurzfristige** Maßnahme zur Einhaltung der Vorschriften erließ der EDSB am 5. Oktober 2020 eine **Anweisung an die EUI**, **eine Bestandsaufnahme durchzuführen**, um festzustellen, bei welchen laufenden Verträgen, Beschaffungsverfahren und anderen Arten der Zusammenarbeit Daten übertragen werden. Von den EUI wird erwartet, dass sie **dem EDSB** über bestimmte Arten von Übermittlungen **Bericht erstatten**. Dabei handelt es sich um Übermittlungen ohne Rechtsgrundlage, Übermittlungen, die auf Ausnahmeregelungen beruhen, und Übermittlungen an private Einrichtungen in die USA, die für die betroffenen Personen mit hohen Risiken verbunden sind. Im Hinblick auf **neue Verarbeitungsvorgänge** oder neue Verträge mit Dienstleistern **ermutigt** der **EDSB die** EUI **nachdrücklich,** Verarbeitungsaktivitäten **zu vermeiden**, die **Übermittlungen personenbezogener Daten in die Vereinigten Staaten** beinhalten**.**

Als **mittelfristige** Maßnahme zur Einhaltung der Vorschriften wird der Europäische Datenschutzbeauftragte **Leitlinien** bereitstellen und von Fall zu Fall Maßnahmen zur Einhaltung und/oder Durchsetzung der Vorschriften bei Übermittlungen in die Vereinigten Staaten oder andere Drittländer verfolgen. Die EUI werden aufgefordert werden, von Fall zu Fall **Folgenabschätzungen für die Überstellung** durchzuführen, um für die betreffende Überstellung festzustellen, ob im Bestimmungsdrittland ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau, wie es in der EU/EWR vorgesehen ist, gewährleistet ist. Auf der Grundlage dieser Bewertungen, die mit Hilfe von Datenimporteuren durchzuführen sind, sollten die EUI eine Entscheidung darüber treffen, ob es möglich ist, die in der Bestandsaufnahme ermittelten Transfers fortzusetzen. Die EUI werden gebeten, **dem EDSB** über die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen, über fortgesetzte Übermittlungen in ein Drittland, das kein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau bietet, und über Übermittlungen, die ausgesetzt oder beendet werden, weil im Bestimmungsland kein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau besteht, **Bericht zu erstatten**. Wir werden auch damit beginnen, die Möglichkeit **gemeinsamer Bewertungen** des in Drittländern gewährleisteten Schutzniveaus persönlicher Daten zu prüfen, um den für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Orientierungshilfe zu geben.

Der **EDSB wird weiterhin eng mit anderen Datenschutzbehörden (DSB) innerhalb des Europäischen Datenschutzrates** (EDPB) **zusammenarbeiten**, um die einheitliche Umsetzung des Urteils im EWR sicherzustellen.

**INHALTSVERZEICHNIS**

[1. HINTERGRUND 5](#_Toc54944455)

[2. ZIELE 5](#_Toc54944456)

[3. PRIORITÄTSKRITERIEN 7](#_Toc54944457)

[4. AKTIONSPLAN FÜR DIE KOMPLIZIERUNG DER EUI 7](#_Toc54944458)

[4.1. Kurzfristig - Kartierungsübung und unmittelbare Einhaltungsprioritäten 8](#_Toc54944459)

[Kartierung 8](#_Toc54944460)

[Berichterstattung 8](#_Toc54944461)

[Vorsicht bei zukünftigen Dienstleistungen und neuen Verarbeitungen 9](#_Toc54944462)

[4.2. Mittelfristig - Anleitung und Transfer-Folgenabschätzungen 9](#_Toc54944463)

[Transfer-Folgenabschätzungen (TIAs) 9](#_Toc54944464)

[Berichterstattung 10](#_Toc54944465)

[Gemeinsame Bewertungen 10](#_Toc54944466)

[5. ZUSAMMENARBEIT MIT DER EDPB 10](#_Toc54944467)

# HINTERGRUND

Am 16. Juli erließ der Gerichtshof der EU sein [Urteil](http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text&docid=228677&pageIndex=0&doclang=en&mode=req&dir&occ=first&part=1&cid=10728812) in der Rechtssache **C-311/18**, bekannt als "Schrems II" (das "Urteil")1, das die Entscheidung 2010/87/EG2 der Europäischen Kommission über Standardvertragsklauseln ("SCC") für die Übermittlung von Daten in Drittländer und das in den Vereinigten Staaten gewährleistete Datenschutzniveau (Privacy Shield)3 betraf.

In seinem Urteil klärte das Gericht **die Rollen und Verantwortlichkeiten** der für die Verarbeitung Verantwortlichen, der Empfänger von Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Datenimporteure) und der Aufsichtsbehörden. Zu diesem Zweck entschied das Gericht wie folgt:

* Das Gericht erklärte die Entscheidung über die Angemessenheit des Datenschutzschildes für ungültig und bestätigte, dass die SCCs gültig sind, sofern sie wirksame Mechanismen enthalten, um die Einhaltung des *"im Wesentlichen gleichwertigen"* Schutzniveaus, das innerhalb der EU durch die Allgemeine Datenschutzverordnung4 (GDPR) garantiert wird, in der Praxis zu gewährleisten. 5 Übermittlungen personenbezogener Daten im Rahmen der SCCs werden ausgesetzt oder verboten, wenn gegen diese Klauseln verstoßen wird oder wenn es unmöglich ist, sie einzuhalten.
* Je nach der vorherrschenden Position eines bestimmten Drittlandes können die SCC für Überstellungen dann die Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen verlangen, um die Einhaltung des innerhalb der EU garantierten Schutzniveaus zu gewährleisten.
* Um diese Datenübermittlungen fortzusetzen, betont der Gerichtshof, dass es vor der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland in der Verantwortung der Datenexporteure und Datenimporteure liegt, zu beurteilen, ob die Rechtsvorschriften des Bestimmungsdrittlands es dem Datenimporteur ermöglichen, die durch die vorhandenen Übermittlungsinstrumente gebotenen Garantien zu erfüllen. Ist dies nicht der Fall, ist es auch die Pflicht des Exporteurs und des Importeurs, zu beurteilen, ob sie zusätzliche Maßnahmen ergreifen können, um ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau zu gewährleisten, wie es das EU-Recht vorsieht. Sollten Datenexporteure nach Berücksichtigung der Umstände der Übermittlung und möglicher ergänzender Maßnahmen zu dem Schluss kommen, dass angemessene Schutzmaßnahmen nicht gewährleistet werden können, sind sie verpflichtet, die Übermittlung personenbezogener Daten auszusetzen oder zu beenden. Für den Fall, dass der Exporteur dennoch beabsichtigt, die Übermittlung personenbezogener Daten fortzusetzen, muss er seine zuständige SA6 benachrichtigen.
* Die zuständige Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland gemäß den SCCs auszusetzen oder zu untersagen, wenn diese Klauseln unter Berücksichtigung der Umstände dieser Übermittlung im Bestimmungsdrittland nicht eingehalten werden oder nicht eingehalten werden können und der Schutz der übermittelten Daten nach EU-Recht nicht durch andere Mittel gewährleistet werden kann.

# ZIELE

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist die unabhängige Kontrollbehörde, die durch Artikel 56 der Verordnung (EU) 2018/17257 ("die Verordnung") eingerichtet wurde. Nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben a und f der Verordnung hat der Europäische Datenschutzbeauftragte die Aufgabe, die Anwendung der Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ("EU-Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen") zu überwachen und sicherzustellen, unter anderem durch Ausübung seiner Untersuchungs- und Berichtigungsbefugnisse nach Artikel 58 Absätze 1 und 2 der Verordnung.

Der EDSB hat daher **eine Strategie** entwickelt**, um die Einhaltung des Urteils durch die EUI sicherzustellen und zu überwachen**. Das vorliegende Dokument befasst sich sowohl mit **kurz- als auch mit mittelfristigen Maßnahmen für die EUI und den EDSB.** Ziel ist es, sicherzustellen, dass **laufende und künftige** internationale Übermittlungen mit den Artikeln 7, 8 und 47 der EU-Charta der Grundrechte sowie mit den geltenden EU-Datenschutzvorschriften, insbesondere mit Kapitel V der Verordnung, in der Auslegung des Urteils in Einklang stehen.

In Übereinstimmung mit dem Urteil baut diese Strategie auf der **Rechenschaftspflicht und der Zusammenarbeit** der EUI als den grundlegenden Elementen auf, die für ihren Erfolg notwendig sind. Nach dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht8 müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen die Einhaltung der Verordnung, einschließlich der Bestimmungen über die Übermittlung personenbezogener Daten, sicherstellen, überprüfen und nachweisen. Die EUI behalten die Kontrolle und treffen fundierte Entscheidungen, wenn sie Auftragsverarbeiter auswählen und die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb des EWR zulassen. Ziel der Verordnung ist es, den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, zu gewährleisten und die Kontinuität dieses Schutzes bei der Übermittlung personenbezogener Daten sicherzustellen9. Wie in Artikel 46 festgelegt, muss jede Übermittlung nicht nur mit Kapitel V in Einklang stehen, sondern unterliegt auch anderen Bestimmungen der Verordnung. Die Verwendung der nach Kapitel V verfügbaren Übermittlungsinstrumente und die verfügbaren Ausnahmeregelungen sollten das durch die Verordnung garantierte Schutzniveau für personenbezogene Daten nicht untergraben10. Dies wurde auch vom Gerichtshof klar bestätigt, als er die **Verpflichtung der für die Verarbeitung Verantwortlichen** bekräftigte**, vor der Übermittlung zu prüfen, ob ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau in der Praxis im Bestimmungsland gewährleistet ist, und die Übermittlung auszusetzen oder zu beenden, wenn ein solches Schutzniveau nicht gewährleistet werden kann.** Außerdem **arbeiten die EUI** nach dem Grundsatz der Zusammenarbeit11 **auf Ersuchen mit dem EDSB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammen**. Der EDSB erwartet, dass die EUI auf höchster Ebene zusammenarbeiten, da es von größter Bedeutung ist, das Urteil des Gerichtshofs umzusetzen.

Um die Einhaltung der Verordnung bei allen internationalen Übermittlungen zu gewährleisten, hat der EDSB die folgenden **vorrangigen Kriterien** ermittelt (siehe Punkt 3.) und einen **Aktionsplan** (siehe Punkt 4.) ausgearbeitet, um die Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der Verordnung zu straffen. Darüber hinaus wird die **Zusammenarbeit mit dem EDPB,** wie im vorliegenden Dokument erläutert (siehe Punkt 5.), die einheitliche Umsetzung des Urteils im gesamten EWR gewährleisten.

Die vorliegende Strategie greift der **Bearbeitung und Untersuchung von Beschwerden** nicht vor

die der EDSB zu diesem Thema erhalten hat.

# PRIORITÄTSKRITERIEN

Das Urteil hat weitreichende Folgen, da der vom Gerichtshof festgelegte Schwellenwert für alle geeigneten Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 46 der GDPR12 als Rechtsinstrumente für die Übermittlung von Daten aus dem EWR in ein Drittland, einschließlich der Übermittlung zwischen Behörden, gilt. Aus den jüngsten Konsultationen mit EUI und Untersuchungen des EDSB13 geht jedoch hervor, dass **ein erheblicher Teil der Übermittlungen personenbezogener Daten durch EUI oder in deren Namen Datenströme betrifft, die im Rahmen vertraglicher Beziehungen zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern und/oder Auftragsverarbeitern und Unterauftragsverarbeitern, insbesondere in Richtung der Vereinigten Staaten, erfolgen.**

[Der Bericht des EDSBüber dieErhebung2017mit dem Titel "*Measuringcompliance withdatarulesin EU institutions*" (*Messung derEinhaltung derDatenschutzbestimmungenin den EU-Institutionen*](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-11-27_survey_2017-0130_en.pdf)) belegt, dass die Zahl der von Transfers im Zusammenhang mit dem Kerngeschäft der EUIs15 in den letzten Jahren. Aufgrund der verstärkten Nutzung von IKT-Diensten und sozialen Medien ist diese Zahl jetzt noch höher. Die vom EDSB auf eigene Initiative eingeleitete Untersuchung der Nutzung von Microsoft-Produkten und -Diensten durch EUI16 und die anschließenden Empfehlungen in dieser Hinsicht bestätigen, wie wichtig es ist, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das im Wesentlichen dem in der EU garantierten Schutzniveau entspricht, wie es durch die einschlägigen Datenschutzgesetze vorgesehen ist, die im Einklang mit der EU-Charta auszulegen sind. In diesem Zusammenhang hat der EDSB bereits auf eine Reihe miteinander verbundener Fragen hingewiesen, die Unterauftragsverarbeiter, den Speicherort der Daten, internationale Übermittlungen und das Risiko einer unrechtmäßigen Offenlegung von Daten betreffen - Fragen, die die EUI nicht kontrollieren und angemessene Garantien zum Schutz von Daten, die die EU/EWR verlassen haben, gewährleisten konnten. Die Fragen, die wir in unserem Untersuchungsbericht angesprochen haben, stimmen mit den im Urteil des Gerichtshofs geäußerten Bedenken überein, die wir in Bezug auf jeden Auftragsverarbeiter beurteilen, dem die EUI zugestimmt haben.

Darüber hinaus findet ein Großteil der Datenströme an Prozessoren höchstwahrscheinlich deshalb statt, weil die EUI Dienstleister nutzen, die entweder in den USA ansässig sind oder die Subprozessoren mit Sitz in den USA einsetzen, insbesondere für IKT-Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der US-amerikanischen Überwachungsgesetze fallen. Solche Unternehmen haben sich bei der Übermittlung personenbezogener Daten in die USA in erster Linie auf die Entscheidung über die Angemessenheit des Privacy Shield und als sekundäre Maßnahme auf die Verwendung von SCCs verlassen.

Daher **betont** die vorliegende Strategie **die Priorität, sich mit der Übermittlung von Daten durch EUI oder in ihrem Namen im Rahmen von Verträgen zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern und/oder zwischen Auftragsverarbeitern und Unterauftragsverarbeitern, insbesondere in Richtung der Vereinigten Staaten, zu befassen.**

# AKTIONSPLAN FÜR DIE KOMPLIZIERUNG DER EUI

Der EDSB hält einen **zweigleisigen Ansatz** für den geeignetsten: (1) Ermittlung dringender **Maßnahmen zur Einhaltung und/oder Durchsetzung der Vorschriften** durch einen risikobasierten Ansatz für Übermittlungen in die USA, die für die betroffenen Personen mit hohen Risiken verbunden sind, und parallel dazu (2) Bereitstellung von **Leitlinien** und Verfolgung mittelfristiger fallweiser Maßnahmen zur Einhaltung und/oder Durchsetzung der Vorschriften des EDSB für alle Übermittlungen in die USA oder in andere Drittländer.

Die Strategie des EDSB für die EUI zur Gewährleistung und Überwachung der Einhaltung des Urteils ist im Wesentlichen in zwei Phasen mit kurz- und mittelfristigen Maßnahmen unterteilt.

## Kurzfristig - Kartierungsübung und unmittelbare Einhaltungsprioritäten

### Kartierung

Am 5. Oktober 2020 erteilte der EDSB **den EUI** die **Anweisung**, eine Bestandsaufnahme aller **laufenden Verarbeitungsvorgänge und Verträge** durchzuführen, die eine Übermittlung in Drittländer beinhalten. Die Institutionen werden aufgefordert, bis Ende Oktober **eine Bestandsaufnahme durchzuführen**, um Datenübermittlungen für laufende Verträge, Beschaffungsverfahren und andere Arten der Zusammenarbeit zu ermitteln. Die Bestandsaufnahme der EU-Institutionen sollte die Verarbeitungsvorgänge, die Bestimmungsorte, die Empfänger, die verwendeten Übertragungsinstrumente, die Arten der übertragenen personenbezogenen Daten, die Kategorien der betroffenen Personen sowie Informationen über Weiterleitungen beschreiben.

Unter Berücksichtigung der in der Strategie festgelegten Prioritätskriterien (Übermittlungen an private Einrichtungen, insbesondere in die USA) **hat der EDSB einen risikobasierten Ansatz mit Benchmarks für die kurzfristige Einhaltung** und eine **verstärkte Überwachung der (missbräuchlichen) Nutzung von Ausnahmeregelungen entwickelt.**

**Der risikobasierte Ansatz zielt darauf ab, vorrangige Durchsetzungsmaßnahmen zu ermitteln**, bei denen kein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau für Übertragungen gewährleistet wäre, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf Übertragungen an Verarbeiter und Weiterübertragungen an Unterverarbeiter, bei denen es sich um private Einrichtungen handelt, insbesondere in Richtung USA, liegt.

### Berichterstattung

Es wird erwartet, dass die EUI **dem EDSB bis** spätestens **15. November 2020** über spezifische Risiken und Lücken **berichten**, die sie bei dieser Bestandsaufnahme ermittelt haben. Darüber hinaus müssen sie dem EDSB spezifische und transparente Informationen über drei Hauptkategorien von Überstellungen vorlegen, die wahrscheinlich höhere Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bergen und vom EDSB vor Ende 2020 als Überwachungsprioritäten ermittelt wurden:

* + 1. illegale Transfers, die nicht auf einem Transferinstrument beruhen17;
		2. Übertragungen, die sich auf eine Ausnahmeregelung nach Artikel 50 der Verordnung stützen; und
		3. "risikoreiche Übermittlungen" in die USA an Einrichtungen, die eindeutig Abschnitt 702 FISA18 oder E.O. 1233319 unterliegen **und bei denen** es sich entweder um groß angelegte Verarbeitungsvorgänge20 oder komplexe Verarbeitungsvorgänge21 oder um die Verarbeitung sensibler Daten oder Daten höchstpersönlicher Art handelt. 22

Auf der Grundlage dieser ersten Berichterstattung kann der EDSB **Durchsetzungsmaßnahmen** ergreifen**, um diese Übermittlungen mit der Verordnung in Einklang zu bringen oder diese Übermittlungen gegebenenfalls auszusetzen**.

### Vorsicht bei zukünftigen Dienstleistungen und neuen Verarbeitungen

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme neuer Diensteanbieter und **neuer Verarbeitungsvorgänge, die** mit geeigneten Garantien und geeigneten ergänzenden Maßnahmen durchgeführt werden, hat der EDSB die EUI aufgefordert, einen **starken Vorsorgeansatz** zu verfolgen. Der **EDSB fordert die EUI nachdrücklich auf**, dafür zu sorgen, dass **neue Verarbeitungsvorgänge** oder neue Verträge mit Dienstleistern keine **Übermittlung personenbezogener Daten in die Vereinigten Staaten** beinhalten**.**

## Mittelfristig - Anleitung und Transfer-Folgenabschätzungen

### Transfer-Folgenabschätzungen (TIAs)

Die EUI werden aufgefordert, von Fall zu Fall **Transfer Impact Assessments** (TIAs) durchzuführen, um festzustellen, ob im Bestimmungsdrittland ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau wie in der EU/EWR gewährleistet ist.

Im Anschluss an die erwartete EDPB-Anleitung zu geeigneten ergänzenden Maßnahmen **wird der EDSB eine Liste mit Vorfragen für die für die Verarbeitung Verantwortlichen bei EUI** zur **Verfügung stellen**, um TIAs mit Datenimporteuren einzuleiten.

Auf der Grundlage dieser Bewertungen, die mit Hilfe von Datenimporteuren durchgeführt werden, sollten die EUI eine Entscheidung darüber treffen, ob es möglich ist, die in der Bestandsaufnahme ermittelten Transfers fortzusetzen. Um mit diesen Übertragungen fortfahren zu können, müssen die EUI zusammen mit den Datenimporteuren möglicherweise **zusätzliche Maßnahmen** oder zusätzliche Schutzmaßnahmen ermitteln und umsetzen, um ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau wie im EWR zu gewährleisten. Die EUI prüfen auch, ob eine der **Ausnahmeregelungen** des Artikels 50 der Verordnung in ihrer spezifischen Situation Anwendung finden könnte, sofern die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

### Berichterstattung

**Abhängig** vom Ergebnis der TIAs werden die EUIs gebeten werden, **dem EDSB im Laufe des Frühjahrs 2021** über die folgenden drei Kategorien von Überstellungen **Bericht zu erstatten**:

* + 1. Überstellungen in ein Drittland, die kein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau gewährleisten;
		2. Überstellungen, die ausgesetzt oder beendet werden, sind gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung zu melden, wenn das EUI der Auffassung ist, dass das Drittland kein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau gewährleistet;
		3. Bei Übertragungen aufgrund von Ausnahmeregelungen werden Kategorien von Fällen, in denen Artikel 50 angewandt wurde, gemäß Artikel 50 Absatz 6 der Verordnung mitgeteilt.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bestandsaufnahme in Verbindung mit den Schlussfolgerungen aus den TIAs und in Zusammenarbeit mit dem EDPB wird der EDSB langfristige Prioritäten für die Einhaltung der Vorschriften für das Jahr 2021 festlegen, die rechtzeitig und in angemessener Weise mitgeteilt werden.

### Gemeinsame Bewertungen

Der EDSB wird auch damit beginnen, die Möglichkeit **gemeinsamer Bewertungen** des in Drittländern gewährleisteten Schutzniveaus für personenbezogene Daten zu prüfen und zu untersuchen, wie diese zwischen Behörden, für die Verarbeitung Verantwortlichen und anderen Beteiligten koordiniert werden könnten, um Leitlinien vorzugeben und die Einhaltung des Urteils sicherzustellen.

# ZUSAMMENARBEIT MIT DER EDPB

Im Rahmen des EDPB **arbeitet der EDSB zusammen mit den anderen Datenschutzbehörden im EWR an der Ausarbeitung weiterer Leitlinien und Empfehlungen, um die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter** bei ihren Aufgaben zu **unterstützen**, geeignete zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus bei der Übermittlung von Daten in Drittländer zu ermitteln und umzusetzen.

Diese Einhaltungsstrategie wird sich eng an den Leitlinien des EDPB orientieren und gegebenenfalls angepasst werden, um eine einheitliche Auslegung und Umsetzung des Urteils durch die EUI und im gesamten EWR zu gewährleisten.

1 Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Juli 2020 in der Rechtssache C-311/18 Data Protection Commissioner gegen Facebook Ireland Limited und Maximillian Schrems.

2 2010/87/EU Beschluss der Kommission vom 5. Februar 2010 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 593) VOM 39. OKTOBER 39, 12.2.2010,

3 Entscheidung der Kommission 2016/1250 über die Angemessenheit des Schutzes durch den EU-US-Datenschutzschild.

4 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Allgemeine Datenschutzverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1. Dies ist als Verweis auf die ähnlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1725 zu verstehen.

5 Dies ist als Verweis auf die ähnlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1725 für die EUIs zu verstehen.

6 Siehe insbesondere Erwägungsgrund 145 des Urteils des Gerichtshofs und Paragraph 4(g) des Beschlusses 2010/87/EU der Kommission sowie Paragraph 5(a) des Beschlusses 2001/497/EG der Kommission und Anhang II(c) des Beschlusses 2004/915/EG der Kommission. 7 Verordnung (EU) 2018/1725 vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG; ABl.

8 Artikel 26 der Verordnung 2018/1725

9 Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung 2018/1725

10 Artikel 46 der Verordnung 2018/1725

11 Artikel 32 der Verordnung 2018/1725

12 Dies ist als Verweis auf Artikel 48 der Verordnung (EU) 2018/1725 für die EUIs zu verstehen.

13 [Untersuchung auf eigene Initiative des EDSB zur Nutzung von Microsoft-Produkten und -Dienstleistungen durch EUI](https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/papers/outcome-own-initiative-investigation-eu-institutions_en)

14 Die Zahl der EUIs, die Überweisungen meldeten, hatte sich mit 30 von 64 EUIs fast verdoppelt. 15 Wo die EUIs Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen, die ihnen durch EU-Recht übertragen wurden. 16 siehe Fußnote Nr. 11

17 Zum Beispiel Weiterüberweisungen zwischen dem Verarbeiter der EUI und einem Unterverarbeiter, die nicht durch Standard- oder Ad-hoc-Vertragsklauseln oder eine andere Vereinbarung eingerahmt sind.

18 Gesetz zur Überwachung des Auslandsgeheimdienstes

19 Ausführende Anordnung

20 Siehe [Antwortdes EDSBauf dieinformelleKonsultation zur AnwendungvonArtikel39 Absatz 3Buchstabe bderVerordnung(EU)2018/1725](https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/consultations/informal-consultation-application-article-393b_en).

Siehe auch [LeitlinienzurDatenschutzfolgenabschätzung(DPIA)und zurFeststellung, obdie Verarbeitung"wahrscheinlich hohen Risikoführtfür die Zwecke der Verordnung2016/679,WP248 rev.01, die](http://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=611236) von der Artikel-29-Datenschutzgruppe [angenommen](http://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=611236) und vom EDPB gebilligt [wurde](http://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=611236).

21 Zum Beispiel Verarbeitungsvorgänge, die große Datensätze mit komplexer Datenstruktur, die Verknüpfung verschiedener Datenbanken, die Analyse großer Datenmengen, den Einsatz neuartiger Technologien oder komplexer Techniken (wie bei der Profilerstellung und automatisierten Entscheidungsfindung) oder die Beteiligung vieler verschiedener oder unbekannter Akteure betreffen.

22 Siehe [LeitlinienzurDatenschutzfolgenabschätzung(DPIA)und zurFeststellung, obdie Verarbeitung"wahrscheinlich hohen Risikoführtfür die Zwecke der Verordnung2016/679,WP248 rev.01, angenommen](http://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=611236) von der Artikel-29-Datenschutzgruppe und gebilligt vom EDPB, Seiten 9-10 (Punkt 4)